



Bewertungsentscheid (Auszug)

Prospektive Bewertung BFE (Ordnungssystem 2013), 2014

Aktenbildende Stelle	Bundesamt für Energie (BFE)
Anbietende Stelle	Bundesamt für Energie (BFE)
Datum Genehmigung	2. Oktober 2014

1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Gemäss der Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GE-VER-Verordnung) vom 30. November 2012 (Stand am 1. Januar 2013) (AS **2012** 6669) prüft das Bundesarchiv (BAR) die Ordnungssysteme (OS) aller anbietepflichtigen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung und nimmt diese ab. Dabei führt das BAR – in Zusammenarbeit mit der Verwaltungseinheit – auch eine vollständige prospektive Bewertung aller Rubriken des OS durch.

In diesem Zusammenhang wurde das Ordnungssystem des BFE zur prospektiven Bewertung eingereicht.

2 Aufgaben und Kompetenzen der aktenbildenden Stelle (BFE)

Der gesetzliche Auftrag des Bundesamtes für Energie ist in der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (OV-UVEK) vom 6. Dezember 1999 festgehalten.¹ Das BFE ist demnach bestrebt, Voraussetzungen für eine sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung zu schaffen, die Effizienz bei der Nutzung von und der Versorgung mit Energie – auch unter Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der Energieversorgungsunternehmen – zu steigern, den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch zu erhöhen sowie zu gewährleisten, dass die Sicherheit im Bereich der Energieversorgung und -nutzung standardgemäss erfolgt.

In der Umsetzung dieser Ziele nimmt das BFE nachfolgende Aufgaben und Funktionen wahr:²

- a) Es bereitet die Entscheidungen für eine kohärente Politik im Bereich Energie vor und setzt sie um. Dazu gehören insbesondere die Vorbereitung und der Vollzug energiepolitischer Erlasse und Programme.
- a^{bis}) Es bereitet die Entscheidungen für eine kohärente Politik im Bereich der Wasserkraftnutzung, einschliesslich der Pumpspeicherung, vor und setzt sie um.
- b) Es fördert die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die erneuerbaren Energien durch Forschung und Entwicklung, Pilot- und Demonstrationsanlagen, Nutzungsunterstützungen und freiwillige Massnahmen.
- c) Es bearbeitet energiewirtschaftliche und energietechnische Fragen.
- d) Es bereitet Bewilligungen vor und erteilt sie.
- e) Es bewilligt Rohrleitungsanlagen und beaufsichtigt sie.

¹ Art. 9 OV-UVEK, AS **2000** 243.

² Art. 9, Abs. 3 OV-UVEK, AS **2000** 243.

- f) Es bewilligt elektrische Anlagen, soweit nicht das Eidgenössische Starkstrominspektorat zuständig ist.
- g) Es übt die Aufsicht über die Sicherheit der Stauanlagen aus.

Das Bundesamt für Energie ist weiter zuständig für die Genehmigung der Pläne von Anlagen für den Transport von Energie. Dabei ist das BFE in erster Instanz für Rohrleitungen verantwortlich, für elektrische Leitungen allerdings nur bei jenen Plänen, bei welchen das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) als erste Instanz die Opposition nicht ausräumen konnte.³ Das BFE übt ferner die Oberaufsicht über alle Stauanlagen in der Schweiz aus und hat die direkte Aufsicht über die grösseren Anlagen inne (für die kleineren sind die Kantone zuständig). Im Bereich der Wasserkraft befasst sich das BFE sowohl mit energiepolitischen Fragen (Förderung, Strategien, Perspektiven) als auch mit technischen Fragen sowie mit Sicherheitsaspekten. Für die umweltrelevanten Aspekte im Bereich der Wasserkraft (Restwasser, Gewässerschutz) ist dagegen das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zuständig.

Auf dem Gebiet der Kernenergie ist das BFE für den Vollzug der Kernenergiegesetzgebung in der Schweiz zuständig. Es bereitet unter anderem Bewilligungsentscheide für Kernkraftwerke, Forschungsreaktoren, den Transport von Kernbrennstoffen und radioaktiven Abfällen sowie für deren Lager vor, erarbeitet Grundlagen für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle und ist beauftragt, den Sachplan Geologische Tiefenlager umzusetzen. Dem Bundesamt obliegen zudem die nationale Kernbrennstoffkontrolle und -buchhaltung sowie weitere Aufgaben in den Bereichen Kernbrennstoffkreislauf und Exportkontrolle nuklearer Güter.⁴ Das BFE ist auch für die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Atomwaffensperrvertrag in der Schweiz verantwortlich.

Schliesslich nimmt das BFE auch Aufgaben im Bereich der Energieforschung wahr. Das Bundesamt ist zuständig für die Umsetzung des „Konzepts der Energieforschung des Bundes“, welches alle vier Jahre von der Eidgenössischen Energieforschungskommission (CORE) ausgearbeitet wird, initiiert und führt selbst diverse Forschungsprogramme und erstellt Statistiken zur Energieversorgung und zum Energieverbrauch in der Schweiz. Mit seinen Förderprogrammen Energieforschung, Programm Pilot- und Demonstrationsanlagen, BFE-Leuchtturmprogramm, ProKilowatt sowie dem Programm EnergieSchweiz unterstützt das BFE den Wissens- und Technologietransfer (WTT) von der Energieforschung bis hin zur Markteinführung neuer Technologien.⁵

Für die Tätigkeiten des BFE sind Geoinformationen (raumbezogene Informationen) von grosser Bedeutung, unter anderem in Plangenehmigungsverfahren oder bei der Standortsuche von geologischen Tiefenlagern. Das BFE betreibt daher auch ein geographisches Informationssystem (GIS) zur Erhebung, Verarbeitung, Analyse und Visualisierung von Geodaten.⁶ Gemäss Geoinformationsgesetz (GeolG)⁷ und Geoinformationsverordnung (GeolV)⁸ ist das BFE für die Erhebung und Bewirtschaftung der nachfolgend aufgeführten Geobasisdatensätze zuständig (Stand Juli 2014):

ID	Bezeichnung gemäss Anhang I GeolV (Katalog Geobasisdaten des Bundesrechts)	Rechtliche Grundlage	Zuständige Stelle [Fachstelle des Bundes]	Position im OS BFE (Aufgabenbereich)
78	Sachplan geologische Tiefenlager	SR 700.1 Art. 14ff. SR 732.11 Art. 5	BFE [ARE]	161 <i>minimale Geodatenmodelle</i>

³ Vgl. Webseite des BFE, <http://www.bfe.admin.ch/org/00480/index.html?lang=de%20%20> (27.06.2014).

⁴ Ebd., <http://www.bfe.admin.ch/themen/00511/00512/index.html?lang=de> (27.06.2014).

⁵ Ebd., <http://www.bfe.admin.ch/cleantech/index.html?lang=de> (03.07.2014).

⁶ Ebd., <http://www.bfe.admin.ch/geoinformation/index.html?lang=de> (27.06.2014).

⁷ Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG) vom 5. Oktober 2007 (Stand am 1. Oktober 2009), AS **2008** 2793.

⁸ Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeolV) vom 21. Mai 2008 (Stand am 1. Januar 2014), AS **2008** 2809.

				344.4 Sachplan geologische Tiefenlager
82	Übersicht Wasserkraftanlagen (WASTA)	SR 721.80 Art. 29a	BFE	161 minimale Geodatenmodelle 411-08 Energiepolitische Grundlagen: Statistiken: Wasserkraftnutzung (WASTA)
85	VAEW-Gebiete	SR 721.821 Art. 5	BFE	161 minimale Geodatenmodelle 353 Bewilligungen: Wasserkraftanlagen
91	Kernkraftwerke	SR 732.1 Art 1ff.	BFE	161 minimale Geodatenmodelle 34 Kernenergie / 354 Bewilligungen: Kernanlagen / 355 Bewilligungen: Kernmaterialien
94	Sachplan Übertragungsleitungen	SR 734.0 Art. 16 Abs. 5 SR 700.1 Art. 14ff.	BFE [ARE]	161 minimale Geodatenmodelle 332.1 Sachplan Übertragungsleitung / 332.2 Sachplan Energienetz
193	Stauanlagen unter Bundesaufsicht	SR 721.10 Art. 3 ^{bis} SR 721.102 Art. 1, 21	BFE	161 minimale Geodatenmodelle 312-06 GIS-Daten zu Stauanlagen

Tabelle 1: Übersicht Geobasisdaten in Zuständigkeit BFE

Darüber hinaus ist das BFE in drei Fällen Fachstelle des Bundes: 92 Werkpläne elektrische Kabelleitungen (Zuständig: Werksbetreiber), 93 Übersichtsplan elektrische Anlagen (Zuständig: Werksbetreiber), 194 Stauanlagen unter kantonaler Aufsicht (Zuständig: Kantone).

3 Ergebnis der Bewertung

In der Hauptgruppe **0 Führung und Querschnittsaufgaben** wurden insbesondere Unterlagen aus rechtlich-administrativer Sicht archivwürdig bewertet, welche die Beiträge des BFE zu den einschlägigen rechtlichen Grundlagen vor allem des eidgenössischen Rechts (Kriterium *Rechtliche Relevanz*) und die Zusammenarbeit (bei Federführung BFE) mit der Bundesverwaltung und dem Parlament sowie den kantonalen Behörden (Kriterium *Nachweis der Geschäftspraxis*) nachvollziehbar machen. Auch übernommen werden Unterlagen BFE aus dem Bereich der multilateralen und bilateralen Beziehungen im Energiebereich. Ebenfalls archivwürdig sind schliesslich die Positionen zur strategischen und operativen Leitung des BFE (Planung Amtsleitung und Bereiche, Geschäftsleitungssitzungen etc.) sowie die Tätigkeiten des Bundesamtes im Bereich der externen Kommunikation (Medienmitteilungen und –konferenzen, Veranstaltungen und Referate BFE). Für die Bürgerbriefe sieht das BFE die Archivierung eines Samplings von 10% der Dossiers vor (Kriterium *Nachweis der Geschäftspraxis*).

Das BAR bewertete ergänzend ebenfalls die Grundlagen, Konzepte und Strategien zur Kommunikation BFE (Position 051) sowie einen Mustersatz (Sampling 10%) der Anfragen von Privatpersonen und Institutionen (v.a. für Unterstützung und Sponsoring von Projekten im Energiebereich) aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht archivwürdig (Kriterium *Entwicklungen/Verlauf*). Ebenfalls sieht das BAR mit Begründung der Brisanz die Übernahme der Unterlagen im Bereich des Risikomanagements BFE vor (Position 063).

Im Bereich **1 Support und Ressourcen** entschied man sich grösstenteils gegen eine Archivierung der Unterlagen, da sie die operativen und administrativen Aufgaben des BFE abbilden und nur für eine begrenzte Zeitspanne nachweisbar bleiben müssen bzw. die Federführung für diese Aufgaben nicht beim Bundesamt selbst liegt. Ausnahme bilden Unterlagen zu den Grundlagen des Informationsmanagements und Organisation der Aktenführung, welche aus rechtlich-administrativer Sicht archivwürdig bewertet wurden (Kriterium *Nachweis der Geschäftspraxis*). Auch sieht das BFE eine Archivierung der Unterlagen zu den Geoinformationen (GIS), i.e. den minimalen Geodatenmodellen vor. Die Inhalte der GIS-Fachapplikationen werden zu einem späteren Zeitpunkt separat angeboten und bewertet. Das BAR bewertet schliesslich die Positionen zum Personal (Personaldossiers) in Auswahl archivwürdig (Sampling, Methodenvorschlag BAR folgt) sowie aufgrund des zeitgenössischen Interesses auch die Unterlagen BFE im Bereich der Informatik-Sicherheit und des Informatik-Partnermanagements.

Das Bundesamt für Energie ist das Kompetenzzentrum des Bundes für die Energienutzung und –versorgung der Schweiz. In diesem Zusammenhang bearbeitet das BFE viele Bereiche, wie Energieinfrastruktur, -politik, Versorgung(ssicherheit) etc., welche Politik, Wirtschaft und Gesellschaft erheblich beeinflussen und grosse Teile der Bevölkerung (aktuell, wie auch künftige Generationen) beschäftigen, wie beispielsweise die Atomenergie mit den dazugehörigen (politischen) Diskussionen um Alternativen, Entsorgung etc.

Diese Zusammenhänge rechtfertigen eine relativ umfassende Archivierung der Unterlagen BFE im Bereich der Wahrnehmung seiner Kernaufgaben. Entsprechend sind die Rubriken der Hauptgruppen **2 Energieforschung**, **3 Energiesicherheit** und **4 Energieversorgung / Energienutzung** des Ordnungssystems (OS) BFE aus rechtlich-administrativer Sicht mehrheitlich archivwürdig bewertet worden, so dass nachweisbar und nachvollziehbar bleibt, wie die entsprechenden Aufgabenbereiche durch die Energiebehörde der Schweiz wahrgenommen wurde. Einzig wo sich das BFE bestimmte Kompetenzen mit anderen Behörden und Institutionen teilt (z.B. BABS, ENSI, Kantone etc.), sollen nur Unterlagen zu Geschäften in das Archiv übernommen werden, bei welchen das BFE die federführend zuständige Verwaltungseinheit ist.

Im Bereich der Aufsicht über die Stauanlagen in der Schweiz hat das Bundesarchiv die Bewertung der entsprechenden Rubriken im OS BFE (Positionen *313.4 Direkte Aufsicht: Stauanlagen* und *314.4 Indirekte Aufsicht: Stauanlagen*) erweitert und aus historisch-sozialwissenschaftlicher Perspektive die Übernahme aller Unterlagen dieses Bereichs bestimmt (Kriterium *Brisanz*). So sollen für den Nachweis der Wahrnehmung der Aufsichtstätigkeit des Bundes gemäss Bestimmungen der Stauanlagengesetzgebung nicht nur die eigenen Beiträge des BFE (d.h. Geschäftsdossiers, u.a. Kontrollen, Anordnung von Massnahmen, Abnahmeprotokolle etc.) archiviert werden, sondern auch die Unterlagen zur (technischen) Dokumentation der einzelnen Stauanlagen, welche von den Betreibern bzw. Kanto-

nen dem BFE als Aufsichtsbehörde zugestellt werden (v.a. Jahresberichte und technische Berichte der Stauanlagen). Obwohl Unterlagen Dritter, gehören sie zu den bei der Wahrnehmung einer Aufgabe empfangenen Unterlagen und bilden die Grundlage, auf welcher die Aufsichtsbehörde ihre Tätigkeiten wahrnimmt. So bleibt nachvollziehbar, welche Informationen dem BFE zur Verfügung standen und auf welcher Grundlage die Behörde ihre Entscheide letztlich begründete. Prospektiv, das heisst in Unkenntnis der Folgen der Aufsicht, sind diese Unterlagen entsprechend in das Archiv zu übernehmen.

Die Rubriken Allgemeines und Verschiedenes im OS BFE wurden für das gesamte Ordnungssystem bzw. besonders im Bereich der Kernaufgaben entsprechend dem Muster bewertet, wonach *Allgemeines* archivwürdig ist, wenn die Mehrheit der anderen Rubriken der gleichen Gruppe ebenfalls archivwürdig sind. Für Unterlagen unter *Verschiedenes* sieht BFE demgegenüber im gesamten OS keine Archivierung vor.

Bei den Rubriken, welche in Auswahl archivwürdig bewertet sind (qualitative Auswahl, Selektion), sieht das BFE jeweils eine Dossierstruktur vor, welche die Umsetzung der Auswahlmethode (z.B. nur Geschäfte mit Federführung BFE etc.) ermöglicht.